

zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhalten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. In diesem Zusammenhang präsentiert und erläutert der LRH bei Bedarf auch der Öffentlichkeit seine Bemerkungen, Sonderberichte und Gutachten im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit Art. 57 Abs. 1 Satz 2 LV unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die **Rechnung des LRH** wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 12.12.2008 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 erteilt.¹

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2009/2010

Der LRH hat zum Entwurf des Haushalts 2009/2010 und zum Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2008 - 2012 Stellung genommen.² Danach werden der Haushaltsentwurf und der Finanzplan der katastrophalen Haushaltslage des Landes nicht gerecht. Die Landesregierung hat die zu erwartenden Einnahmen zu hoch veranschlagt und lässt zudem die Ausgaben schneller steigen als die Einnahmen.

Besonders die Personalausgaben sind weiterhin zu hoch; das Land wird sie nur dauerhaft senken können, wenn es zukünftig auch in den Tabubereichen Schule, Polizei, Steuerverwaltung und Justiz Personal einspart.

¹ Landtagsdrucksache 16/2360 vom 04.12.2008, Plenarprotokoll 16/101.

² Umdruck 16/3603 vom 29.10.2008.